

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 207/13 B

L 28 AS 776/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 14 AS 2774/10 (SG Cottbus)

1.,
2.,

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.:

g e g e n

Jobcenter Oberspreewald-Lausitz,
Adolfstraße 1-3, 01968 Senftenberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerden der Klägerinnen gegen das Urteil des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 19. Juni 2013 werden als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerinnen bezogen seit Oktober 2006 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Mit Schreiben vom 7.9.2010 beantragte der Bevollmächtigte der Klägerinnen "die Überprüfung sämtlicher bestandskräftiger Bescheide über Grundsicherung nach dem SGB II seit dem 1.1.2006 hinsichtlich ihrer Richtigkeit". Nachdem sie auf die Aufforderung des Beklagten, eine detaillierte Aufstellung der entsprechenden Bescheide vorzulegen, erneut mitgeteilt hatten, dass sämtliche bestandskräftigen Bescheide seit 1.1.2006 überprüft werden sollten (*Schreiben vom 16.9.2010*), erließ dieser einen ablehnenden Bescheid (*Bescheid vom 20.9.2010; Widerspruchsbescheid vom 22.12.2010*).
- 2 Das SG hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 15.3.2011*). Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 19.6.2013*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, der Beklagte habe sich auf die Bindungswirkung der bestandskräftigen Bescheide stützen dürfen. Die Klägerinnen hätten die Überprüfung sämtlicher bestandskräftiger Bescheide beantragt, ohne diese zu benennen, wie dies § 44 Abs 1 SGB X mit der ausdrücklichen Bezugnahme auf "einen Verwaltungsakt" erfordere. Die tatbestandliche Voraussetzung des § 44 Abs 1 SGB X ("im Einzelfall") befreie den Leistungsträger von der Verpflichtung, regelmäßig oder aus besonderem Anlass den gesamten Aktenbestand daraufhin zu überprüfen, ob ein Vorgehen nach § 44 SGB X erfolgen müsse. Mit dem Vorbringen der Klägerinnen zur Rechtswidrigkeit der Warmwasserspauschale sei keine nachträgliche Benennung der Bescheide erfolgt.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wenden sich die Klägerinnen mit ihren Beschwerden.

II

- 4 Die Beschwerden sind unzulässig. Sie erfüllen nicht die gesetzlichen Begründungserfordernisse, weil die Klägerinnen die von ihnen geltend gemachten Zulassungsgründe nicht formgerecht dargelegt bzw bezeichnet haben (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 5 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR*



3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 6 Als grundsätzlich klärungsbedürftige Rechtsfrage haben die Klägerinnen angegeben: "Sind Verwaltung und Gerichte im Rahmen eines Überprüfungsantrages nach § 44 SGB X verpflichtet, auch ohne neues tatsächliches Vorbringen der Beteiligten, die Rechtmäßigkeit des zur Prüfung gestellten Bescheides anhand der zwischenzeitlich ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu überprüfen?" Es kann dahinstehen, ob eine in dieser Allgemeinheit aufgeworfene Frage angesichts der bereits vorliegenden Rechtsprechung des 9. Senats (*BSGE 63, 33 = SozR 1300 § 44 Nr 33*), des 4. Senats (*BSGE 88, 75 = SozR 3-2200 § 1265 Nr 20*) und des 2. Senats (*Urteil vom 11.11.2003 - B 2 U 32/02 R*) tatsächlich noch klärungsbedürftig sein könnte. Jedenfalls ist die aufgeworfene Frage im konkreten Verfahren nicht klärungsfähig, denn mit ihrem ursprünglich gestellten Überprüfungsantrag begehren die Klägerinnen entgegen der konkreten Fragestellung nicht die Überprüfung "des Bescheides", sondern machen die vollständige Nachprüfung des Verwaltungshandelns der gesamten Leistungszeiträume seit Januar 2006 geltend. Damit haben sie nicht mehr die Überprüfung der Verfügungssätze "des Bescheides" oder jedenfalls einer ohne Weiteres bestimmbar Zahl von Verfügungssätzen von Verwaltungsakten zur Überprüfung des Beklagten gestellt (*vgl bereits Beschluss des Senats vom 14.3.2012 - B 4 AS 239/11 B*). Da der Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG auf der Tatsachengrundlage der Vorinstanz zu beurteilen ist (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 14j*), kann der Beschwerdevortrag zur Bezeichnung der zu prüfenden Bescheide gegenüber dem Beklagten nach Akteneinsicht am 22.3.2011 schon aus diesem Grund keine Berücksichtigung finden.
- 7 Es kann - unabhängig von den Begründungserfordernissen des § 160 Abs 2 S 3 SGG - im Übrigen nicht zweifelhaft sein, dass ein derart weitreichendes Überprüfungsbegehren mit entsprechenden Mitwirkungserfordernissen beim Berechtigten korrespondiert (*vgl bereits Beschluss des Senats vom 14.3.2012 - B 4 AS 239/11 B*).
- 8 2. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits aufzuzeigen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*) und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie ohne Weiteres aufzufinden ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt worden ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder



Rechtsirrtum im Einzelfall für die Entscheidung bestimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG vom 27.6.2002 - B 11 AL 87/02 B*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 9 In der Beschwerdebegründung wird die behauptete Divergenz zur Entscheidung des 5. Senats des BSG vom 16.5.2001 (*B 5 RJ 26/00 R*) und des 7. Senats des BSG vom 21.3.2002 (*B 7 AL 44/01 R*) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet. Das LSG hat sich in seinen Entscheidungsgründen ausdrücklich darauf bezogen, dass eine nachträgliche Bezeichnung etwaiger zu prüfender Bescheide im vorliegenden Verfahren in keiner Weise erfolgt sei und die Klägerinnen in einem Teil des geltend gemachten Überprüfungszeitraums (Januar bis September 2006) auch keine SGB II-Leistungen bezogen hätten. Die Klägerinnen haben schon nicht behauptet, dass den von ihnen herangezogenen Entscheidungen des BSG ein vergleichbar pauschaler, nicht auf den Einzelfall bezogener Überprüfungsantrag zugrunde lag.
- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde war daher nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

